Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8913**

18. Wahlperiode 22.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8704 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

A. Problem

Nach § 4 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) hat die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens einen Kommissionsbericht vorzulegen, der als Grundlage für die Evaluierung des Standortauswahlgesetzes durch den Bundestag dient.

Für eine ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte Standortsuche mit einer umfassenden und frühzeitigen gesellschaftlichen Beteiligung ist im Standortauswahlverfahren ein nationales gesellschaftliches Begleitgremium nach § 8 des Standortauswahlgesetzes vorgesehen, das allerdings erst nach der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes und der sich anschließenden Novellierung des Gesetzes tätig werden soll. In der Zeit zwischen Abgabe des Berichtsentwurfs der Kommission am 30. Juni 2016 und dem Inkrafttreten des evaluierten Standortauswahlgesetzes droht allerdings eine Beteiligungslücke zu entstehen. Von verschiedenen Seiten wird befürchtet, dass der mit ersten Schritten begonnene Dialog mit der Öffentlichkeit in dieser Zeit abbricht, der Konsensgedanke sowie aufgebautes Vertrauen wieder verloren gehen und die Arbeit der Kommission nicht in adäquater Weise ihren Niederschlag im späteren Suchverfahren finden kann.

Die Initianten haben einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem das Standortauswahlgesetz geändert werden soll, um das Begleitgremium nach § 8 StandAG zu einem früheren Zeitpunkt einzusetzen. Es soll eine kontinuierliche gesellschaftliche Beteiligung nach der Vorlage des Kommissionsberichts sicherstellen.

Mittels des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(16)398 soll die Berufung der anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an die Wahl der Mitglieder der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe angepasst werden und eine direkte Wahl durch Bundestag und Bundesrat erfolgen. Die Ernennung sogenannter Zufallsbürger und -bürgerinnen sowie des Vertreters bzw.

der Vertreterin der jungen Generation soll durch die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erfolgen.

Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)399 soll nach dem Willen der Initianten der Gesetzentwurf geändert werden, um die dem Bund durch Gesetz übertragene Aufgabe zur Einrichtung von Endlagern durch eine neue Organisationsstruktur zu optimieren. Bislang sei das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als Betreiber für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern und den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II zuständig gewesen. Bei seinen Endlageraufgaben habe es sich der Asse GmbH und der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE mbH) als Verwaltungshelfer bedient. Die hohen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Endlagern erfordere eine effektive Neugestaltung der Organisationsstruktur. Durch die Einbeziehung dieser Neugestaltung in das Gesetzgebungsverfahren zur vorgezogenen Einrichtung des Nationalen Begleitgremiums werde sichergestellt, dass alle gesetzlichen Änderungen für die künftige Struktur im Bereich der Endlagerung gleichzeitig in Kraft treten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8704 in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

‚Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird Satz 3 zweiter Halbsatz gestrichen und werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Länder können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen; der Bund hat die Wahrnehmung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen, der in privater Rechtsform zu organisieren und dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist. Der Bund überträgt diesem Dritten die hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse im Weg der Beleihung; insoweit untersteht der Dritte der Aufsicht des Bundes.“

      bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

      „Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraute Dritte nimmt die sich daraus ergebenden Pflichten grundsätzlich selbst wahr. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist zuständig für die Aufgaben nach Satz 2 zweiter Halbsatz sowie nach Satz 3.“

2. In § 12 Absatz 1 Nummer 12 wird nach der Angabe „§§ 23“ die Angabe „, 23d“ eingefügt.

3. In § 12b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 23d“ ersetzt.

4. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und für die Schachtanlage Asse II.“

5. § 21 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 23 zuständig ist, des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist, und des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, soweit es nach § 23d zuständig ist;“.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummern 1 bis 5, 9 und 10 werden aufgehoben.

      bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 und 11 werden die Nummern 1 bis 4.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 23d wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

   b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Entsorgung“ wird durch das Wort „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

      bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

         „2. die Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Schachtanlage Asse II nach § 19 Absatz 5,“.

      cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

      dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

      ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

      ff) Die folgenden Nummern 6 bis 9 werden angefügt:

         „6. die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen sowie deren Rücknahme oder Widerruf,

         7. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach § 7 oder § 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist, sowie deren Rücknahme oder Widerruf,

         8. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen einschließlich des Erlasses von Entscheidungen nach § 5 Absatz 7 Satz 1 und

         9. die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Absatz 1c.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Großquellen im Sinne der Nummer 6 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück den Aktivitätswert von 1 000 Terabequerel übersteigt.“

8. In § 24 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 23d“ ersetzt.

9. In § 46 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

10. § 57b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 8“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 19“ die Wörter „Absatz 1 bis 4“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

e) Die Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.

f) Der neue Absatz 9 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„§ 23d Satz 1 findet mit Ausnahme von Nummer 2 keine Anwendung“.

11. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „mit Ausnahme von Nummer 2“ eingefügt.

b) Absatz 7 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„§ 23d Satz 1 findet mit Ausnahme von Nummer 2 keine Anwendung.“

c) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Bei Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf einen Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen in Bezug auf die bestehenden Anlagen nach § 9a Absatz 3 Satz 1 auch für und gegen den Dritten; die zuständige Behörde hat in angemessener Zeit zu prüfen, ob der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung der Anlage gewährleistet.

(9) § 9a Absatz 3 Satz 4 wird für das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben, das Endlager Schacht Konrad und die Schachtanlage Asse II erst ab dem 1. Januar 2018 angewendet. Gleiches gilt für das nach § 29 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes offenzuhaltende Bergwerk.“

Artikel 2

Änderung des Standortauswahlgesetzes

Das Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), das durch Artikel 309 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

      „Vorhabenträger ist der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes.“

   b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesamt für Strahlenschutz ist Vorhabenträger und“ durch die Wörter „Der Vorhabenträger“ ersetzt.

   c) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Nationales Begleitgremium

(1) Es wird unmittelbar nach Abschluss der Arbeit der Kommission ein pluralistisch zusammengesetztes Nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung eingesetzt. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

(2) Zentrale Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums sind die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20. Von der Einsetzung des Nationalen Begleitgremiums bis zur Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 soll das Nationale Begleitgremium zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Aufgaben als Brücke zwischen der Arbeit der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe und beginnendem Standortauswahlverfahren fungieren.

(3) Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören; sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben. Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung soll zweimal möglich sein. Das Nationale Begleitgremium soll von seiner Einsetzung bis nach der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 aus neun Mitgliedern bestehen. Sechs Mitglieder sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Sie werden von Bundestag und Bundesrat auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlages gewählt; daneben werden zwei Bür-

ger oder Bürgerinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der jungen Generation, die zuvor in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung nominiert worden sind, von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ernannt. Die erweiterte Besetzung des Gremiums nach der Evaluierung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 wird im evaluierten Standortauswahlgesetz festgelegt.

(4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich wissenschaftlich durch dritte Personen unterstützen lassen.“

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von der Erhebung von Umlagevorauszahlungen oder Umlagebeträgen kann abgesehen werden, wenn sich aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit oder aufgrund des Betriebs einer Anlage nur kleine Mengen an radioaktiven Abfällen ergeben.“

4. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag, ist die Überzahlung mit der folgenden Vorauszahlung zu verrechnen. Anstelle der Verrechnung nach Satz 1 ist die Überzahlung zu erstatten, wenn der Umlagepflichtige eine solche Erstattung beantragt.“

5. Dem § 28 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Wird die Festsetzung einer Umlage aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.“

6. In § 6 Satz 1 Nummer 5, der Überschrift von § 7, in den §§ 7, 9 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 3, in § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 3 und 4, § 12 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1, § 15 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 18 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 6, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), das zuletzt durch Artikel 92 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Strahlenschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes einschließlich der Strahlenschutzvorsorge, die ihm durch das Atomgesetz, das Strahlenschutzvorsorgegesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553, 2563), das durch Artikel 310 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.“
   b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.
   c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Soweit es Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.“

Artikel 5

Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7a Absatz 1 Nummer 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), das zuletzt durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die durch Artikel 17 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Bundesamtes für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

   b) Im Halbsatz vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 96 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   „6. für Entscheidungen über Anträge nach § 4 des Atomgesetzes und für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, soweit es nach § 23d des Atomgesetzes zuständig ist, des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 23 Absatz 1 des Atomgesetzes oder aufgrund einer Verordnung nach § 23 Absatz 3 des Atomgesetzes zuständig ist, und des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist; 50 bis 2 Millionen Euro;“.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

      „7. die Nummern 1 bis 6 gelten auch für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes und die Schachtanlage Asse II;“.

   b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

3. § 6 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 23d Satz 3“ ersetzt.

2. In § 29 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 23d Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

3. § 74 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die nach dem Atomgesetz für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zuständige Behörde“ durch die Wörter „Der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes“ ersetzt.

4. Anlage X Teil B wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Satz 5 und 6 sowie Nummer 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes“ ersetzt.

   b) In Nummer 4 Fußnote 9 werden die Wörter „das Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2004 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

2. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Für den nach Absatz 2 Satz 3 ermittelten gesamten notwendigen Aufwand ist eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft vorzunehmen. Der ermittelte gesamte notwendige Aufwand bedarf zudem der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.“

3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 3 der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 23 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 23d Satz 3“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 41 Absatz 1 Nummer 12 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 78 Absatz 3 Satz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

In der Überschrift der Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2) zur Gefahrgutkostenverordnung vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Februar 2015 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamtes für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Gefahrgutverordnung See

Die Gefahrgutverordnung See vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:

   „§ 13 Zuständigkeiten des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit“.

2. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, der Überschrift des § 13 sowie in § 13 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes

§ 7 Absatz 1 des Verkehrsleistungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1865), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

   „11. Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit."

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Steffen Kanitz
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Steffen Kanitz, Dr. Matthias Miersch, Hubertus Zdebel und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8704 wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2016 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Auffassung der Initianten werde die Auswahl eines Standorts für insbesondere hochradioaktive Abfälle mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Million Jahre nur erfolgreich sein, wenn ein gesellschaftlicher Konsens erreicht werden könne. Dafür müssten die handelnden Institutionen Vertrauen bilden und binden. Die ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte Standortauswahl könne nur erfolgreich sein, wenn sie frühzeitig mit einer kontinuierlichen gesellschaftlichen Beteiligung einhergehe. Hierfür sei eine gegenüber Behörden, Parlament und direkt beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche Instanz von besonderer Bedeutung, die sich durch Neutralität und Fachwissen auszeichne sowie Wissens- und Vertrauenskontinuität vermittele. Ein solches Gremium solle den Standortauswahlprozess unabhängig und vermittelnd begleiten, erklären sowie schlichtend zwischen den Akteuren des Standortauswahlverfahrens aktiv werden können.

Durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)398 soll durch die Streichung von Artikel 1 Nummer 2 Absatz 3 Satz 1 die Berufung durch den Bundestagspräsidenten entfallen und analog der Wahl der Mitglieder der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe eine direkte Wahl durch Bundestag und Bundesrat erfolgen. Die Ernennung sogenannter Zufallsbürger und -bürgerinnen sowie des Vertreters bzw. der Vertreterin der jungen Generation durch die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit schließt die Qualifizierung und Nominierung der Laien durch ein anerkanntes sozialwissenschaftliches Verfahren ab.

Zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich sieht der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)399 vor, dass der Bund zur Erfüllung der Pflicht aus § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz (AtG) einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betraut, der als privatrechtliche Gesellschaft organisiert ist und dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist.

Sämtliche Aufgaben der bisher vom BfS als Betreiber sowie der DBE mbH und der Asse GmbH als Verwaltungshelfer wahrgenommenen Aufgaben bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb sowie der Stilllegung von Endlagern sowie der Schachtanlage Asse II mit Ausnahme der Endlagerüberwachung sollen künftig in der neuen Betreiberorganisation zusammengeführt und von dieser wahrgenommen werden. Dies gilt auch für die derzeit dem BfS nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) zugewiesenen Aufgaben als Vorhabenträger. Auf diese Weise werden die bislang bestehenden Doppelzuständigkeiten und damit verbundene komplexe Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sowie Schnittstellenprobleme beseitigt. Dies ermöglicht die Beschleunigung, Vereinfachung und Optimierung von Verfahrensabläufen und zu treffenden Entscheidungen. Im Gegensatz zu der bisherigen Einzelfallsteuerung im Verhältnis von Betreiber und Verwaltungshelfer nimmt die neue Gesellschaft die ihr zur Erledigung übertragenen Aufgaben grundsätzlich selbst wahr. Daneben wird durch die einheitliche Aufgabenwahrnehmung aller Endlagerprojekte aus einer Hand ohne den Einsatz von Verwaltungshelfern die Bündelung operativ-technischer und managementbezogener Kompetenzen ermöglicht. Weiterhin bestehen bleibt dagegen die Möglichkeit, Expertisen, wie z. B. solche der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, in Anspruch zu nehmen. Die Ausgestaltung als Gesellschaft in hundertprozentiger Trägerschaft des Bundes gewährleistet die Kontinuität der Aufgabenerfüllung im Endlagerbereich und optimiert deren Glaubwürdigkeit und Transparenz.

Nach dem Gesetzentwurf ist eine Beleihung des Dritten mit den erforderlichen hoheitlichen Befugnissen für die Aufgabenwahrnehmung vorgesehen. Dazu zählen zum Beispiel die Zuständigkeit des Dritten für die Produktkontrolle nach der Änderung der Zuständigkeit in § 74 Absatz 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Abruf von Abfallgebinden für ein Endlager.

Auf der Behördenseite führt die Neuorganisation zu weiteren Zuständigkeiten des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE). Es wird eine neue atomrechtliche Aufsicht über Anlagen zur Endlagerung und über die Schachtanlage Asse II eingerichtet, für die das BfE zuständig ist. Darüber hinaus umfassen die neuen Zuständigkeiten des BfE die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen sowie deren Rücknahme und Widerruf als auch Genehmigungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung und die staatliche Verwahrung selbst. Damit wird das BfE zur zentralen, vom Endlagerbetreiber unabhängigen atomrechtlichen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde. Für die Schachtanlage Asse II bleibt das Land Niedersachsen wie im bisherigen Umfang Zulassungsbehörde.

Das BfE agiert zukünftig vollständig getrennt von der für die Errichtung und den Betrieb von Endlagern zuständigen Organisationseinheit. Durch die Strukturänderung gehen weitere Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse auf das BfE über.

Die beschriebene Neuorganisation im Endlagerbereich macht nicht nur Änderungen und Ergänzungen im AtG und im StandAG, sondern auch in den Errichtungsgesetzen des BfS und des BfE erforderlich. Weitere Änderungen, die mit der Neustrukturierung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind in Verordnungen erforderlich.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 22. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8704 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 78. Sitzung am 22. Juni 2016 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8704 in geänderter Fassung zuzustimmen. Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO in einem gesonderten Bericht Stellung zu den Kosten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8704 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 71. Sitzung am 22. Juni 2016 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8704 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8704 in seiner 87. Sitzung am 22. Juni 2016 abschließend beraten.

Es wurde ein interfraktioneller Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)398 sowie ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)399 eingebracht, deren Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** dankte allen Fraktionen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) für die schnelle und reibungslose Zusammenarbeit. Dies ermögliche, dass der Gesetzentwurf noch in dieser Woche beraten und beschlossen werden könne. In Absprache mit der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (Kommission) sei ein Gesetzentwurf erarbeitet worden, der eine Neuorganisation der Behördenstruktur vorsehe, die dazu beitrage, dass die Schnittstellenprobleme der Vergangenheit vermieden werden könnten. Einerseits gebe es als Regulierungsbehörde das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und gleichzeitig eine zu gründende, bundeseigene Gesellschaft in Trägerschaft des BMUB, die sämtliche Aufgaben des Vorhabenträgers übernehme. Dies gelte für schon bestehende Projekte, wie die

Schachtanlage Asse und Schacht Konrad, aber insbesondere auch für zukünftige Projekte der Endlagersuche. Die Neuorganisation sei dringend notwendig, weil das Bundesamt für Strahlenschutz bisher sowohl als Regulierer, als auch als Betreiber aufgetreten sei. In der Vergangenheit seien Entscheidungen beispielsweise zur Schachtsanierung sehr langwierige Prozesse gewesen, die mit der neuen Struktur beschleunigt würden und die darüber hinaus auch den europarechtlichen Vorgaben nach einer Trennung von Regulierung und Betrieb entspreche. Man sei es den Mitarbeitern des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE mbH), der Asse GmbH und anderen schuldig, Planungssicherheit zu geben.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich dem Dank ausdrücklich an und begrüßte, dass es gelungen sei, den Antrag einmütig von allen vier Fraktionen zu stellen, was ein wesentliches Signal für die Vertrauensbildung des Standortauswahlverfahrens darstelle. Diese sei eine Herkulesaufgabe, die vertrauensbildender Maßnahmen bedürfe und die auch institutionell abgesichert sein müsse. Daher sei es notwendig, ein Nationales Begleitgremium unter Einbeziehung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens einzurichten. Außerdem werde entschieden, sich auf die Ergebnisse der Workshops der Kommission einzulassen, indem drei der neun Mitglieder nach dem Zufallsprinzip auszuwählen seien. Ein Prinzip, mit dem in anderen Ländern bereits sehr positive Erfahrungen gemacht worden seien. Die Veränderung der Behördenstruktur sei eine wichtige Maßnahme, weil damit der Trennungsgrundsatz umgesetzt und Zuständigkeitsüberschneidungen aufgelöst würden. Damit sei dieses Gesetz der erste wichtige Schritt, der auch die ersten Anregungen der Kommission aufnehme und umsetze. Man hoffe, die heute praktizierte Gemeinsamkeit halte auch dann noch an.

Die **Fraktion DIE LINKE.** dankte ebenfalls für die gute fraktionsübergreifende Zusammenarbeit und die Einigkeit darüber, das Nationale Begleitgremium unmittelbar nach dem Abschlussbericht der Endlager-kommission einzurichten, um keine Lücke bei der Öffentlichkeitsbeteiligung entstehen zu lassen. Den Ausführungen der Vorredner im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gremiums schließe man sich ebenfalls an. Als problematisch erachte man allerdings die Behördenstruktur, weil eine Super-Behörde entstehe. Es sei gut, dass die DBE nicht mehr Teil des Verfahrens sein werde, weil dieses in verstaatlichten Strukturen ablaufen müsse. Auf der anderen Seite sei es wichtig, dass den Eingriffsmöglichkeiten einer solchen Super-Behörde auch entsprechende Rechte der Bevölkerung gegenüber stünden, insbesondere hinsichtlich des weiteren Standortauswahlverfahrens in den betroffenen Regionen. Es müsse möglich sein, in jeder Phase des Verfahrens Klagemöglichkeiten zu erhalten. Vor diesem Hintergrund könne sich die Fraktion DIE LINKE. wegen der Behördenstruktur nur enthalten, was im Ergebnis auch zu einer Enthaltung bei dem Gesetzentwurf führe, auch wenn man das Begleitgremium ausdrücklich unterstütze.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ergänzte, einer der Schlüsselbegriffe der Kommissionarbeit der letzten beiden Jahre sei das „Lernende Verfahren“. Auch der Bericht der Kommission werde ausdrücken, dass Beschlüsse revidiert werden könnten, wenn sich neue Erkenntnisse ergäben. Das Auswahlverfahren für das Nationale Begleitgremium sei noch neu und kein Selbstläufer, aber aus der Beschäftigung mit dem Thema Partizipation in der Kommission und der Öffentlichkeitsbeteiligung während der Kommissionsarbeit entstanden. Die Auswahl der Personen des öffentlichen Lebens setze sich anders zusammen als in der Kommission. Bei Letzterer habe es sich um Interessenvertreter gehandelt, was im Nationalen Begleitgremium nicht angestrebt werde. Es solle sich um Personen handeln, bei denen davon ausgegangen werden könne, dass diesen von breiten Teilen der Bevölkerung eine hohe Wertschätzung entgegengebracht werde. Bei den Behördenstrukturen sei es gemeinsam mit dem BMUB gelungen, klare Strukturen vorzuschlagen, die vollständig in staatlicher Hand seien. Es werde keine Super-Behörde eingerichtet, weil das Verfahren regelmäßig durch die Legalplanung an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat weitergegeben werde. Es sei bedauerlich, dass die Fraktion DIE LINKE. diese Änderungen nicht mittrage, weil ein einstimmiger Beschluss ein gutes Zeichen gegenüber der Bevölkerung habe sein können.

Das Ausschusssekretariat wird durch den Ausschuss ermächtigt, nach Beschlussfassung an der Beschlussempfehlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den interfraktionellen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)398 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)399 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/8704 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Begründungen

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit empfohlenen Änderungen erläutert, des Weiteren wird auf die Begründungen in Drucksache 18/8704 verwiesen:

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die dem Bund durch Gesetz übertragene Aufgabe zur Einrichtung von Endlagern soll durch eine neue Organisationsstruktur optimiert werden. Bislang war das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als Betreiber für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern und den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II zuständig. Es bediente sich bei seinen Endlageraufgaben der Asse GmbH und der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE mbH) als Verwaltungshelfer. Die bestehenden Schnittstellen der Aufgabenbereiche von Betreiber und Verwaltungshelfern führten zu personell und zeitlich aufwändigen Steuerungs- und Abstimmungsprozessen. Das hohe Anforderungsprofil bei Errichtung und Betrieb von Endlagern in sowohl wissenschaftlicher und technischer als auch administrativer Hinsicht erfordert eine effektive Neugestaltung der Organisationsstruktur in diesem Bereich. Durch die Einbeziehung dieser Neugestaltung in das Gesetzgebungsverfahren zur vorgezogenen Einrichtung des Nationalen Begleitgremiums wird sichergestellt, dass alle gesetzlichen Änderungen für die künftige Struktur im Bereich der Endlagerung gleichzeitig in Kraft treten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Bund zur Erfüllung der Pflicht aus § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betraut, der als privatrechtliche Gesellschaft organisiert ist und dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist.

Sämtliche Aufgaben der bisher vom BfS als Betreiber sowie der DBE mbH und der Asse GmbH als Verwaltungshelfer wahrgenommenen Aufgaben bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb sowie der Stilllegung von Endlagern sowie der Schachtanlage Asse II mit Ausnahme der Endlagerüberwachung sollen künftig in der neuen Betreiberorganisation zusammengeführt und von dieser wahrgenommen werden. Dies gilt auch für die derzeit dem BfS nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) zugewiesenen Aufgaben als Vorhabenträger. Auf diese Weise werden die bislang bestehenden Doppelzuständigkeiten und damit verbundene komplexe Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sowie Schnittstellenprobleme beseitigt. Dies ermöglicht die Beschleunigung, Vereinfachung und Optimierung von Verfahrensabläufen und zu treffenden Entscheidungen. Im Gegensatz zu der bisherigen Einzelfallsteuerung im Verhältnis von Betreiber und Verwaltungshelfer nimmt die neue Gesellschaft die ihr zur Erledigung übertragenen Aufgaben grundsätzlich selbst wahr. Daneben wird durch die einheitliche Aufgabenwahrnehmung aller Endlagerprojekte aus einer Hand ohne den Einsatz von Verwaltungshelfern die Bündelung operativ-technischer und managementbezogener Kompetenzen ermöglicht. Weiterhin bestehen bleibt dagegen die Möglichkeit, Expertisen, wie z. B. solche der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, in Anspruch zu nehmen. Die Ausgestaltung als Gesellschaft in hundertprozentiger Trägerschaft des Bundes gewährleistet die Kontinuität der Aufgabenerfüllung im Endlagerbereich und optimiert deren Glaubwürdigkeit und Transparenz.

Nach dem Gesetzentwurf ist eine Beleihung des Dritten mit den erforderlichen hoheitlichen Befugnissen für die Aufgabenwahrnehmung vorgesehen. Dazu zählen zum Beispiel die Zuständigkeit des Dritten für die Produktkontrolle nach der Änderung der Zuständigkeit in § 74 Absatz 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Abruf von Abfallgebinden für ein Endlager.

Auf der Behördenseite führt die Neuorganisation zu weiteren Zuständigkeiten des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE). Es wird eine neue atomrechtliche Aufsicht über Anlagen zur Endlagerung und über die Schachtanlage Asse II eingerichtet, für die das BfE zuständig ist. Darüber hinaus umfassen die neuen Zuständigkeiten des BfE die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen sowie deren

Rücknahme und Widerruf als auch Genehmigungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung und die staatliche Verwahrung selbst. Damit wird das BfE zur zentralen, vom Endlagerbetreiber unabhängigen atomrechtlichen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde. Für die Schachtanlage Asse II bleibt das Land Niedersachsen wie im bisherigen Umfang Zulassungsbehörde.

Das BfE agiert zukünftig vollständig getrennt von der für die Errichtung und den Betrieb von Endlagern zuständigen Organisationseinheit. Durch die Strukturänderung gehen weitere Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse auf das BfE über.

Die beschriebene Neuorganisation im Endlagerbereich macht nicht nur Änderungen und Ergänzungen im AtG und im StandAG, sondern auch in den Errichtungsgesetzen des BfS und des BfE erforderlich. Weitere Änderungen, die mit der Neustrukturierung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind in Verordnungen erforderlich.

III. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu einer Neuorganisation im Endlagerbereich führen. Dies wird mit einer Zuständigkeitsveränderung bei Behörden einhergehen. Gleichzeitig hat der Bund künftig die Verpflichtung, einen privatrechtlich organisierten Dritten, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, mit der eigenständigen Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Einrichtung von Anlagen zur Sicherstellung und zur Einlagerung radioaktiver Abfälle zu betrauen.

Im Rahmen der Übertragung der Behördenzuständigkeiten kommt es zu einer Zuständigkeitsverlagerung vom BfS zum BfE. Das BfE wird zur zuständigen Regulierungsbehörde nach dem AtG und dem StandAG. Es kommt zur Bündelung von Zuständigkeiten in einer Hand, wodurch die Verwaltungs- und Aufsichtsstrukturen vereinfacht werden.

Dies gilt auch auf der Betriebsseite, bei der der Bund die Wahrnehmung der Betreiberaufgaben für Endlager und die Schachtanlage Asse II auf eine neue Bundesgesellschaft zu übertragen hat. Bislang erforderliche Abstimmungsprozesse und Reibungsverluste zwischen BfS als Betreiber und der DBE mbH sowie der Asse GmbH als Verwaltungshelfer werden so entfallen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bund hat sich künftig gemäß § 9a Absatz 3 Satz 2 AtG zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern eines Dritten zu bedienen. Dies gilt auch für die Standortsuche nach dem StandAG. Dieser Dritte muss als privatrechtliche Gesellschaft organisiert sein und zu 100 % im Eigentum des Bundes stehen.

Für die Errichtung und den Aufbau der Bundesgesellschaft ist über einen Zeitraum von zwei Jahren einmalig mit einem Umstellungsaufwand von ca. 5,1 Mio. Euro zu rechnen. Dieser ergibt sich aus den Gründungskosten der Bundesgesellschaft und den Kosten zur Schaffung der notwendigen Unternehmensstruktur einschließlich entsprechender IT-Lösungen.

Der Personalbedarf der Bundesgesellschaft wird durch die Überführung bereits hierfür vorhandener Ressourcen des BfS, der Asse GmbH und der DBE mbH in notwendigem Umfang gedeckt. Vorhandene fachliche Qualifikationen, Erfahrungen und Kompetenzen des Personals können somit in der neuen Bundesgesellschaft projektübergreifend genutzt werden. Durch die Ausnutzung von Synergieeffekten kann zusätzlicher Personalaufbau grund-

sätzlich vermieden werden. Insbesondere können die bisher notwendigen Neueinstellungen im BfS für die Übernahme der Vorhabenträgerschaft im Rahmen der Standortsuche durch die Aufgabenübertragung auf die Bundesgesellschaft dort minimiert werden. Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum StandAG wurde davon ausgegangen, dass beim BfS für die Vorhabenträgerschaft ca. 80 Stellen zur Verfügung gestellt werden müssen. Bei Verlagerung der Aufgabe der Standortsuche auf die Bundesgesellschaft müssen diese Stellen nicht im geplanten Umfang neu geschaffen werden, da durch die Verlagerung von in der Asse GmbH und der DBE mbH bereits bestehenden Personalressourcen sowie die Bündelung von Kompetenzen die Zusatzaufgaben in erheblichem Umfang mit erledigt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass ein zusätzlicher Personalaufbau nur in Höhe von 24 Stellen für die neue Bundesgesellschaft erforderlich sein wird. Damit ergibt sich eine Einsparung von jährlich bis zu 5,4 Mio. Euro durch die Aufgabenkonzentration innerhalb der zukünftigen Bundesgesellschaft.

Finanzielle Einsparungen ergeben sich zudem durch den Wegfall zahlreicher administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kostenermittlung und Abrechnung von Leistungen der DBE mbH aufgrund des Kooperationsvertrages und der Betriebsführungsverträge. Der Umfang der Einsparungen ergibt sich aus den frei werdenden Stellen bis zur Erreichung der Zielstruktur, die nicht neu besetzt werden sollen. Hieraus ergibt sich eine Einsparung durch die Zusammenlegung der bisherigen Bereiche in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro jährlich. Weiterhin werden Synergieeffekte beim allgemeinen Verwaltungsaufwand (z. B. EDV, Rechts- und sonstige Beratungskosten, Jahresabschlussprüfungen, Versicherungen) in Höhe von 0,9 Mio. Euro jährlich erwartet. Im Bereich der Vergabe der Fremdleistungen wird von einem Einsparpotential gegenüber den bisher einzeln geführten Teilbereichen in Höhe von 1,8 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen. Durch den Entfall von Gewinnzuschlägen durch die Gründung einer Bundesgesellschaft gegenüber der bisherigen Beauftragung der DBE mbH kommt es künftig zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro.

Dem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,1 Mio. Euro über einen Zeitraum von zwei Jahren stehen die mit der Neuorganisation verbundenen Einsparungen im Endlagerbereich in Höhe von jährlich 14,7 Mio. Euro gegenüber.

aa) Änderungen des Atomgesetzes (Artikel 1)

Kostenneutral sollen zur Bereinigung in der Vergangenheit bereits erfolgter Anpassungen der Aufgabenverteilung acht hD-Planstellen vom BfS zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) umgesetzt werden, um die derzeit nur auf Basis langfristiger Abordnungen mögliche Aufgabenerledigung im BMUB dauerhaft und sozialverträglich sicherzustellen.

Über die Veranschlagung evtl. erforderlicher neuer Stellen und evtl. zusätzlicher Ausgaben sowie die Möglichkeit ihrer Deckung ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Das BfE erhält gemäß § 23d Satz 1 Nummer 2 die Zuständigkeit der atomrechtlichen Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Schachtanlage Asse II. Zudem wird mit dem geänderten § 19 Absatz 5 eine Befugnisnorm für die staatliche Aufsicht über die genannten Anlagen geschaffen. Für die genannten Tätigkeiten hat eine den Erfüllungsaufwand auslösende Vorgabe bereits zuvor auf Grundlage des europarechtlichen Trennungsgebotes bestanden, welcher das BfS bislang durch eine eigene Arbeitseinheit zur Endlagerüberwachung nachgekommen ist, die die entsprechende Aufsichtstätigkeit wahrgenommen hat. Diese wird unverändert bleiben. Durch die Gesetzesänderung wird lediglich die bislang beim BfS eingerichtete Arbeitseinheit zur Endlagerüberwachung abgelöst und auf das BfE übertragen.

Durch die Einfügung des neuen § 23d Satz 1 Nummer 2 kommt es zu redaktionellen Folgeänderungen in § 23d, die keinen Erfüllungsaufwand verursachen. Darüber hinaus erhält das BfE Zuständigkeiten vom BfS für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen, die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, die Rücknahme und den Widerruf derartiger Genehmigungen, die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Absatz 1c sowie die kerntechnische Sicherheit (§ 23d Satz 1 Nummer 6 bis 9). Damit wird das BfE für den Bund zur zentralen atomrechtlichen Regulierungsbehörde. Diese Aufgabenverlagerung vom BfS zum BfE führt zu keinen Mehrkosten. Die Aufgaben werden auch künftig von bereits im BfS vorhandenem Personal wahrgenommen. Aus der Gesetzesänderung resultiert somit lediglich eine Verschiebung von Zuständigkeiten und der Verlagerung bereits bestehender Personalressourcen.

Der Übergang der bereits bestehenden Genehmigungen auf den neuen Betreiber sowie deren Fortgelten gemäß § 58 Absatz 8 erster Halbsatz bringt keinen Erfüllungsaufwand mit sich. § 58 Absatz 8 zweiter Halbsatz führt eine

Prüfpflicht zur Sicherstellung ein, dass auch nach dem Betreiberwechsel auf die Bundesgesellschaft die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen, wie z. B. Zuverlässigkeit und Fachkunde bei der Fortführung der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung der Anlagen gewährleistet ist. Es wird davon ausgegangen, dass dem BfE hierdurch einmalig Kosten für die Prüfung in vernachlässigbarer Höhe entstehen.

Bei der Neueinführung des § 58 Absatz 9 handelt es sich um eine zeitliche Regelung für den Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch den Dritten gemäß § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

bb) Änderung des Standortauswahlgesetzes (Artikel 2)

Der eingefügte § 26 Absatz 4, der nunmehr das Absehen von Umlagevorauszahlungen oder Umlagebeiträgen ermöglicht, führt nicht zu erhöhtem Erfüllungsaufwand. Mit der Regelung wird der Verringerung von Verwaltungsaufwand Rechnung getragen.

Die Verringerung des Verwaltungsaufwandes im geänderten § 27 Absatz 2 führt zu geringfügigen Einsparungen durch den Vorrang der Verrechnung vor der Erstattung bei einer Überzahlung des Vorauszahlungsbetrages.

Die geringfügige Änderung in der Verwaltungspraxis durch § 28 Absatz 1 Satz 2 und 3 führt zu keinen Mehrkosten.

cc) Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz, Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, Änderung der Gefahrgutverordnung, Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz, Änderung der Strahlenschutzverordnung, Änderung der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung, Änderung des Bundeszentralregistergesetzes, Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Änderung der Gefahrgutkostenverordnung, Änderung der Gefahrgutverordnung See, Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes (Artikel 3 bis 8 und Artikel 10 bis 15)

Bei den Änderungen in Artikel 3 bis 8 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten des BfS auf das BfE bzw. den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AtG ohne entstehenden Erfüllungsaufwand.

dd) Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung (Artikel 9)

Die Änderungen sind überwiegend Folgeänderungen aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten vom BfS auf das BfE aus denen kein erhöhter Erfüllungsaufwand resultiert. Der neu eingefügte § 4 Absatz 2a normiert das Erfordernis einer Wirtschaftsprüfung der Jahresrechnung des BfE sowie der anschließenden Genehmigung der Jahresrechnung durch BMUB. Dem BfE entstehen Kosten in vernachlässigbarer Höhe. Aufgrund der Erfahrungen des BMUB im Rahmen des StandAG wird mit einem Erfüllungsaufwand von wenigen 1.000 Euro pro Jahr gerechnet.

3. Weitere Kosten

Es ist mit keinen weiteren Kosten zu rechnen.

Zum Titel

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung trägt dem erweiterten Regelungsbereich Rechnung.

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

1. Zu § 9a

§ 9a Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird aufgrund des fehlenden Anwendungsbereichs im Hinblick auf § 9a Absatz 1 Satz 2 gestrichen; Gleiches gilt für die Sätze 4 und 5 aufgrund des fehlenden Anwendungsbereichs bei der Zulassung von Ausnahmen von der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2 Satz 3.

Die Regelung des § 9a Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz sieht wie bisher für die Länder die Möglichkeit eines Einsatzes privater Dritter zur Erfüllung ihrer Pflicht zum Betrieb von Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle vor. Der Bund hat sich demgegenüber künftig zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Dritten zu bedienen, der als privatrechtliche Gesellschaft organisiert und

deren alleiniger Gesellschafter der Bund sein muss. Dabei schließt der Begriff der Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle wie im geltenden Recht auch deren Betrieb und Stilllegung ein.

Der Dritte ist durch den Bund nach § 9a Absatz 3 Satz 3 zu beleihen. Durch die Beleihung kann die Bundesgesellschaft hoheitlich tätig werden. Zu den zu beleihenden Befugnissen zählen insbesondere die Aufgaben des Abrufs der Abfälle zur Einlagerung in ein Endlager und der Produktkontrolle von Abfallgebinden für ein Endlager. Der Dritte nimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben, insbesondere die Einrichtung von Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, eigenständig wahr. Der Dritte untersteht der Aufsicht des Bundes. Diese Regelung erfasst die Beliehenenaufsicht für den Bereich der Übertragung der hoheitlichen Befugnisse. Aufgrund der gebotenen Trennung zwischen der Wahrnehmung der Betreiberaufgaben einerseits und der Ausübung der atomrechtlichen Aufsicht andererseits wird eine oberste Bundesbehörde für die Beleihung zuständig sein.

Als Folge der Regelung, wonach der Bund sich eines Dritten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu bedienen hat, sollen die bestehenden Verwaltungshelfer DBE mbH und Asse GmbH auf die neu gegründete bundeseigene Gesellschaft übergehen. Mit weiteren Änderungen werden die bisherigen Betreiberaufgaben des BfS auf die neue Bundesgesellschaft übertragen.

Der im Gesetz angeordnete Ausschluss einer Weiterübertragung der übertragenen Aufgaben durch den Dritten bezweckt, dass lediglich der Einsatz von Verwaltungshelfern ausgeschlossen wird. Sonstige vertragliche Abreden mit Dritten zur Erledigung spezieller Aufgaben bleiben möglich. Dies stellt sicher, dass eine Zusammenarbeit, wie z. B. mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe wie bisher möglich bleibt, um so auch weiterhin deren Expertise in Anspruch nehmen zu können.

Der neu eingefügte Satz 5 normiert die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Übertragung der Aufgaben des Bundes auf einen Dritten, für die Beleihung dieses Dritten mit hoheitlichen Befugnissen sowie die Ausübung der Beliehenenaufsicht.

2. Zu § 12

Die Änderung in § 12 Absatz 1 Nummer 12 ist Folge der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

3. Zu § 12b

Die Änderung in § 12b Absatz 1 Satz 1 ist Folge der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

4. Zu § 19

Mit der Regelung einer atomrechtlichen Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Schachtanlage Asse II wird Artikel 6 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprochen. Dort ist vorgesehen, dass eine Regulierungsbehörde für den Bereich der Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle einzurichten und diese mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten ist. Aufgrund dieser Richtlinienvorgabe und der gesetzlichen Verpflichtung an den Bund, sich künftig zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Dritten zu bedienen, wird mit der Neufassung des § 19 Absatz 5 nunmehr eine Befugnisnorm für die staatliche Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Schachtanlage Asse II geschaffen. Die in § 19 Absatz 1 bis 4 enthaltenen Regelungen gelten über § 19 Absatz 5 entsprechend für die Endlager des Bundes und die Schachtanlage Asse II.

5. Zu § 21

Die erweiterten Zuständigkeiten des BfE führen dazu, dass die kostenrechtliche Regelung in § 21 angepasst wird, damit für Amtshandlungen des BfE Kosten geltend gemacht werden können.

6. Zu § 23

Die Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich führt dazu, dass die bisherigen Zuständigkeiten des BfS für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen, die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, die Rücknahme oder den Widerruf derartiger Genehmigungen und die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Absatz 1c beim BfS entfallen. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Regelungen in § 23 gestrichen und in den Zuständigkeitskatalog für das BfE in § 23d übernommen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe an den Bund, die Wahrnehmung von Betreiberaufgaben für Endlager und die Schachtanlage Asse II auf eine neue Bundesgesellschaft zu übertragen (§ 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz) fallen die bislang in § 23 Absatz 1 Nummer 2 a. F. enthaltenen Zuständigkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie der Schachtanlage Asse II weg. Die weiter in § 23 Absatz 1 Nummer 2 a. F. enthaltene Zuständigkeit für die Beleihung Dritter nach § 9a Absatz 3 Satz 3 entfällt, weil für eine Beleihung zukünftig unmittelbar eine oberste Bundesbehörde zuständig sein soll.

Die bislang mangels einer tatsächlichen Aufgabenübertragung an einen Dritten nicht ausgeübte, in § 23 Absatz 1 Nummer 2 a. F. enthaltene Zuständigkeit für die atomrechtliche Aufsicht nach § 19 Absatz 5 sowie die Beliehenenaufsicht nach § 9a Absatz 3 Satz 3 a. F. liegen künftig ebenfalls nicht mehr in der Zuständigkeit des BfS und werden gestrichen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Ausnahme von der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen, da sie aufgrund der Streichung der entsprechenden Ausnahmemöglichkeit nach § 9a Absatz 2 Satz 4 keinen Anwendungsbereich mehr findet. Aufgrund der Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich wird das BfS damit eine auf den Strahlenschutz spezialisierte Behörde des Bundes.

Aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten vom BfS auf das BfE wird die in Absatz 2 enthaltene Definition von Großquellen gestrichen und in § 23d eingefügt.

7. Zu § 23d

Das BfE erhält die Bezeichnung Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, um dessen Aufgabenbereich eindeutig jetzt auch gegenüber der neuen Bundesgesellschaft abzugrenzen.

Das BfE erhält gemäß § 23d Satz 1 Nummer 2 die Zuständigkeit der atomrechtlichen Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Schachtanlage Asse II. Die bislang beim BfS eingerichtete Arbeitseinheit zur Endlagerüberwachung wird damit durch das BfE abgelöst. Mit einer funktional vom Betreiber getrennten Aufsicht wird der Zielsetzung des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprochen. Diese Regelung gibt vor, dass mit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle befasste Stellen von mit der Aufsicht betrauten Behörden funktional zu trennen sind, um deren tatsächliche Unabhängigkeit sicherzustellen und sie vor ungebührlicher Beeinflussung in ihrer Aufsichtsfunktion zu schützen.

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 2 kommt es zu redaktionellen Folgeänderungen in § 23d. Zudem erhält das BfE Zuständigkeiten vom BfS für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen, die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, die Rücknahme und den Widerruf derartiger Genehmigungen sowie die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Absatz 1c (Satz 1 Nummer 6 bis 9). Damit wird das BfE für den Bund zu einer zentralen Aufsichts-, Genehmigungs- und Regulierungsbehörde.

Die zuvor in § 23 Absatz 2 enthaltene Definition von Großquellen wird aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen sowie deren Rücknahme oder Widerruf vom BfS auf das BfE ebenfalls in § 23d aufgenommen.

8. Zu § 24

Die Änderung in § 24 Absatz 1 Satz 3 ist Folge der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

9. Zu § 46

Die Änderung in § 46 Absatz 3 Nummer 2 ist Folge der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

10. Zu § 57b

Die Änderungen in § 57b sind Folge der Einrichtung einer atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 Absatz 5 für die das BfE zuständig ist. Auf die Ausführungen zu den Änderungen der §§ 19, 23 und 23d wird verwiesen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 7 ist Folge der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

Durch den aufgehobenen Absatz 8 wurde ursprünglich zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klargestellt, dass das BfS als polizeipflichtiger Hoheitsträger befugt war, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Gefahrenabwehrmaßnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 zu treffen, ohne dass es einer atomrechtlichen Anordnung durch eine andere Behörde bedurft hätte. Ein solches Einschreiten fällt jedoch in die Zuständigkeit der staatlichen Aufsicht nach § 19, die nun in § 19 Absatz 5 auch für die Schachtanlage Asse II geregelt ist und die nunmehr durch das BfE ausgeübt werden soll.

Nach § 57b Absatz 9 zweiter Halbsatz verbleiben die Aufgaben der Zulassungsbehörde in Bezug auf die Schachtanlage Asse II beim Land Niedersachsen; das gilt auch für Aufgaben der Bergaufsicht.

11. Zu § 58

Die Änderungen in § 58 Absatz 6 und 7 sind Folge der Änderungen in § 23d und der Anordnung einer umfassenden staatlichen Aufsicht nach § 19 Absatz 5.

In einem neuen Absatz 8 wird darüber hinaus angeordnet, dass die Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen bestehender Endlager und der Schachtanlage Asse II fortgelten und auf den neuen Betreiber übergehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die neue Bundesgesellschaft unmittelbar in die Rechte und Pflichten des alten Betreibers eintritt und somit kein ungenehmigter Zustand entstehen kann. Die im zweiten Halbsatz angeordnete Prüfpflicht stellt sicher, dass auch nach dem Betreiberwechsel die Fortführung der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung der Anlagen gewährleistet ist.

Um einen strukturierten Betriebsübergang von den bisherigen Verwaltungshelfern DBE mbH und Asse GmbH auf den neuen Betreiber zu ermöglichen, sieht die neue Regelung des § 58 Absatz 9 eine Ausnahme von § 9a Absatz 3 Satz 4 vor. Damit bleibt es bis spätestens zum Ablauf der Frist möglich, dass die neue Bundesgesellschaft die DBE mbH weiterhin auf Basis des bestehenden Kooperationsvertrags sowie die Asse GmbH als Verwaltungshelfer bei den in Satz 1 genannten Anlagen sowie dem offenzuhaltenden Bergwerk nach § 29 Absatz 2 StandAG einsetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Standortauswahlgesetzes)

1. Zu § 6

Nach der gesetzlichen Neukonzeption hat der Bund die Wahrnehmung der Endlageraufgaben einer bundeseigenen Gesellschaft zu übertragen; diese soll mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beliehen werden. Diese Gesellschaft soll gleichzeitig die Aufgabe des Vorhabenträgers nach dem StandAG übernehmen. Die Verweise auf das BfS waren daher zu streichen und durch die Bezugnahme auf den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AtG zu ersetzen.

Das Verbot der Beleihung im bisherigen § 6 Satz 2 (neuer Satz 3) ist zu streichen. Eine Beleihung des Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AtG ist in § 9a Absatz 3 Satz 3 AtG geregelt. Für die Tätigkeiten des Vorhabenträgers ist eine Beleihung weder notwendig noch das geeignete rechtliche Instrument. Die Eigenständigkeit des künftigen Vorhabenträgers wird dadurch sichergestellt, dass ihm der Bund gemäß § 9a Absatz 3 Satz 2 AtG (neu) die Aufgaben nach § 9a Absatz 3 Satz 1 AtG zu übertragen hat.

2. Zu § 8

Es wird auf die Begründungen in Drucksache 18/8704 verwiesen, Begründungen zu weiteren Änderungen in Drucksache 18/8704 Artikel 1 Nummer 2 Absatz 3:

Mit der Streichung von Satz 1 soll die Berufung durch den Bundestagspräsidenten entfallen, da in Anpassung an die Wahl der Mitglieder der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe eine direkte Wahl durch Bundestag und Bundesrat sinnhafter erscheint.

Die Ernennung der sog. Zufallsbürger und -bürgerinnen sowie des Vertreters bzw. der Vertreterin der jungen Generation durch die Ministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit schließt die Qualifizierung und Nominierung der Laien durch ein anerkanntes sozialwissenschaftliches Verfahren, Planungszelle etc. ab.

3. Zu § 26

Die Regelung des neuen Absatzes 4 stellt sicher, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Umlageschuld und dem für die Umlageerhebung erforderlichen Verwaltungsaufwand besteht. Bisher gibt es im StandAG keine Regelung, die es ermöglicht, bei sehr geringen Mengen radioaktiven Abfalls von der Heranziehung zur Umlage abzusehen. Das führt dazu, dass Umlagebescheide über Beträge zu erlassen sind, die im Einzelfall im Cent-Bereich liegen können. Auch im allgemeinen Kostenrecht des Bundes und der Länder sind Befreiungsmöglichkeiten für solche Fälle vorgesehen, in denen der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zum einzuziehenden Betrag steht (z. B. § 17 BGebG i. V. m. § 59 Absatz 1 Nummer 2 BHO; §§ 156 Absatz 2, 261 AO; § 16 Absatz 3 KG Bay). Gemäß § 2 Absatz 4 EndlagerVlV besteht ebenfalls die Möglichkeit, von der Erhebung von Vorausleistungen abzusehen, wenn aufgrund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeit oder des Betriebes der Anlage nur kleine Mengen an radioaktiven Abfällen mit geringer spezifischer Aktivität anfallen. Die neue Regelung dient somit auch der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis.

4. Zu § 27

Nach der bisherigen Fassung des § 27 Absatz 2 bestand bei zu viel gezahlten Vorausleistungsbeträgen eine Wahlmöglichkeit zwischen Erstattung der Überzahlung oder Verrechnung auf die folgende Vorauszahlung, wobei die Erstattung der Überzahlung den gesetzlichen Regelfall darstellte. Die jährliche Abfrage durch das zuständige BfE hat gezeigt, dass in der Praxis die meisten Umlagepflichtigen die Option der Verrechnung wählen. Durch die Änderung wird der mit der Abfrage verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand vermieden. Die Verrechnung der Überzahlung mit der nächsten Vorauszahlung wird durch die Neuformulierung des Absatzes 2 zum gesetzlichen Regelfall; eine Erstattung bleibt auf Antrag möglich.

5. Zu § 28

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 dienen der Wahrung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nach der bisherigen Fassung des § 28 ist bereits am ersten Tag nach Ablauf einer zweiwöchigen Zahlungsfrist und unabhängig von der Höhe des rückständigen Betrages ein Säumniszuschlag zu entrichten. Dies führt in der Praxis zum Teil zu nicht sachgerechten Ergebnissen. So können zum einen bereits bei einem Tag Verzug Säumniskosten im Bereich von fünfstelligen Beträgen anfallen, zum anderen müssen Säumniszuschläge im Cent-Bereich erhoben werden. Die neue Regelung in Satz 2 knüpft an entsprechende Regelungen in der Abgabenordnung (§ 240 Absatz 3 Satz 1 AO) und im Bundesgebührengesetz (§ 16 Absatz 1 Satz 2 BGebG) an. In Satz 3 wird ebenfalls eine der Abgabenordnung (§ 240 Absatz 1 Satz 4 AO) entsprechende Regelung eingefügt, wonach bei Aufhebung oder Änderung der Festsetzung einer Umlage die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt bleiben.

6. Zum gebündelten Änderungsbefehl

Bei dem gebündelten Änderungsbefehl handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung in Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz)

Vor dem Hintergrund der Übertragung von Zuständigkeiten vom BfS auf das BfE in Artikel 1 dieses Gesetzes wird das Errichtungsgesetz in § 2 Absatz 1 angepasst. Das BfS wird damit eine auf den Strahlenschutz spezialisierte Behörde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung)

1. Zu der Überschrift

Die Änderung der Überschrift des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist Folge der Änderung der Bezeichnung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung in Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

2. Zu § 1

Die Änderungen in § 1 Satz 1, 2 und 4 sind Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des BfE.

3. Zu § 2

Als Folge der in Artikel 1 und 2 des Gesetzes vorgesehenen Übertragung von Zuständigkeiten des BfS auf das BfE erledigt letzteres zukünftig nicht mehr nur Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie dem StandAG, sondern auch weitergehende Verwaltungsaufgaben, die ihm durch das AtG oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden. Dies betrifft auch die fachliche und wissenschaftliche Unterstützung des BMUB auf den zuvor genannten Gebieten sowie im Bereich der kerntechnischen Sicherheit. Dies macht es erforderlich, das Errichtungsgesetz entsprechend anzugleichen. Zudem soll das BfE zur Erfüllung seiner Aufgaben künftig wissenschaftliche Forschung auf den zuvor genannten Gebieten betreiben, die in diesen Bereichen bislang vom BfS betrieben wurde. Eine darüber hinausgehende Änderung der Forschungszuständigkeiten im Bereich des Bundes ist hierdurch nicht beabsichtigt.

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des BfE.

4. Zu § 3

Die Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des BfE. Der neue Satz 2 enthält eine Klarstellung für Fälle, in denen das BfE Aufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer Ressorts als dem BMUB wahrnimmt.

Zu den Artikeln 5 und 6 (Änderung des Gefahrgutrechts)

Die Änderungen im Gefahrgutbeförderungsgesetz und in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Schifffahrt sind Folgeänderungen aufgrund der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

Zu Artikel 7 (Änderung der AtKostV)

1. Zu § 2

Die Änderung in § 2 Nummer 6 regelt die nach § 21 AtG zu erhebende Gebühr für Entscheidungen und Amtshandlungen des BfE. Der Verweis auf Entscheidungen nach § 9a Absatz 2 Satz 4 AtG ist zu streichen, da diese Regelung aufgrund der Streichung des § 9a Absatz 2 Satz 4 gegenstandslos wird.

2. Zu § 5

Die Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 7 soll die Erhebung von Kosten für Maßnahmen ermöglichen, die aufgrund der neuen atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 Absatz 5 über Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 AtG und die Schachtanlage Asse II entstehen.

Die weitere Änderung in § 5 Absatz 1 Nummer 8 ist redaktionell bedingt.

3. Zu § 6

§ 6 Absatz 2 ist zu streichen. Danach war das BfS als Betreiber abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung nicht von der Zahlung der Gebühren nach § 2 Satz 1 Nummer 7 befreit. Nunmehr wird der als privatrechtliche Gesellschaft organisierte Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 AtG Betreiber. Da es sich nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung handelt, kommt eine Freistellung nicht mehr in Betracht. Somit ist die Regelung in § 6 Absatz 2 zu streichen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

1. Zu § 17

Die Änderung in § 17 Absatz 1 Satz 2 ist Folge der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

2. Zu § 29

Die Änderung in § 29 Absatz 7 Satz 2 ist Folge der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

3. Zu § 74

Die Aufgabe der Überprüfung, ob die Abfallgebinde im Endlager einlagerungsfähig sind, kann sinnvoll nur durch den Betreiber des Endlagers übernommen werden. Aus diesem Grund wird durch die Änderung in § 74 Absatz 1

Satz 2 die Zuständigkeit hierfür auf den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AtG übertragen. Dieser stellt die Eignung für die Endlagerung fest. Diese Aufgabe ist hoheitlich.

In konsequenter Umsetzung der Neuorganisation im Endlagerbereich ist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AtG künftig ebenfalls für die Zustimmung zu Verfahrensbestimmungen für die Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle zur Herstellung endlagerfähiger Abfallgebinde zuständig. Diese Zuordnung entspricht zugleich den Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad.

4. Zu Anlage X

Gemäß § 33 Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh ist der Strahlenschutzverantwortliche für die Einhaltung der in Abschnitt 9 genannten Schutzvorschriften zuständig. Da sich die Anlage X auf den Abschnitt 9 bezieht, ist nunmehr der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AtG als Strahlenschutzverantwortlicher auch für die entsprechenden in der Anlage X genannten Aufgaben zuständig.

Zu Artikel 9 (Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung)

1. Zu § 1

Für die Geltendmachung der Vorausleistungen nach der EndlagerVlV soll künftig ebenfalls das BfE zuständig sein. Diese Änderung wird hier vollzogen.

2. Zu § 4

Der neu eingefügte Absatz 2a stellt eine Anpassung an das System der Umlageerhebung im Rahmen des StandAG dar, um eine Vereinheitlichung der Kostensysteme zu erreichen. Hierzu wird auch für die Erhebung der Vorausleistungen wie schon bisher für die Erhebung der Umlage eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft sowie die Genehmigung durch das BMUB geregelt. Eine Prüfung des notwendigen Aufwands durch das BfE findet nicht statt. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane des Vorhabenträgers bei der Wirtschaftsplanung.

3. Zu § 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den Artikeln 10 bis 15 (Änderung der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung, des Bundeszentralregistergesetzes, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Gefahrgutkostenverordnung, der Gefahrgutverordnung See und des Verkehrsleistungsgesetzes)

Die Änderungen in der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung, des Bundeszentralregistergesetzes, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Gefahrgutkostenverordnung, der Gefahrgutverordnung See und des Verkehrsleistungsgesetzes sind Folge der Übertragung von Aufgaben vom BfS auf das BfE.

Berlin, den 22. Juni 2016

Steffen Kanitz Berichterstatter	**Dr. Matthias Miersch** Berichterstatter	**Hubertus Zdebel** Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333